

## 14. Bekanntmachung.

### Städtische Badeanstalt an der Bremerstraße.

Die Anstalt ist geöffnet:

- a) für Brause-, Wannen- und medizinische Bäder: werktäglich von 7—1 Uhr vormittags vom 1. April bis 30. September, und von 8—1 Uhr vormittags vom 1. Oktober bis 31. März, sowie von 3—8 Uhr nachmittags; an Sonn- und Festtagen von 7—12 Uhr vormittags vom 1. April bis 30. Sept., und von 8—12 Uhr vormittags vom 1. Oktober bis 31. März;
- b) für russische Dampfbäder: 1. Klasse für Männer: werktäglich von 3 bis 7 Uhr nachmittags, Sonntags von 8 bis 11 Uhr vormittags, 1. Klasse für Frauen: Dienstags und Freitags von 8 bis 11 Uhr vormittags, 2. Klasse (nur für Männer): Mittwochs von 3 bis 7 Uhr nachmittags.

Am Neujahrstage, am Karfreitage sowie während der großen Feste ist die Anstalt geschlossen.

Die Preise für gewöhnliche Bäder und Dampfbäder usw. sind folgende:

	Einzelpreis	Duzendkarten
1. für ein gewöhnliches Brausebad, einschließlich Seife . . . . .	10 $\mathcal{J}$	1 $\mathcal{M}$
2. " " Brausebad I. Klasse, einschließlich Seife . . . . .	20 "	2 "
3. " " gewöhnliches Wannenbad, einschließlich Seife . . . . .	30 "	3 "
4. " " Wannenbad I. Klasse, einschließlich Seife . . . . .	50 "	5 "
5. " " russisches Dampfbad und für ein römisches Bad I. Klasse, einschließlich Seife . . . . .	95 "	10 "
6. " " russisches Dampfbad und für ein römisches Bad II. Klasse, einschließlich Seife . . . . .	80 "	8 "
7. " Dampfbäder I. Klasse nebst Massage . . . . .	— "	13* "
8. " Massagen . . . . .	30 "	3 "

\*) Für halbe Duzendkarten die Hälfte des Preises der Duzendkarten.

Die Preise für medizinische Bäder betragen:

	Einzelpreis	Duzendkarten
1. für ein Fichtennadelbad . . . . .	1.25 $\mathcal{M}$	12.50 $\mathcal{M}$
2. " " Kohlen säurebad (Perlbad) . . . . .	1.50 "	15.00 "
3. für ein Kohlen säure solbad (Perlbad) . . . . .	2.00 $\mathcal{M}$	
4. " " Schwefelbad . . . . .	1.10 "	11.00 "
5. " " Solbad für Erwachsene . . . . .	1.20 "	12.00 "
6. " " " " Kinder . . . . .	0.75 "	

7. für medizinische Spezialbäder, die nicht unter den vorstehenden Tarif für medizinische Bäder fallen, wird nur die Gebühr für ein Wannenbad I. Klasse erhoben. Es bleibt den badenden Personen überlassen, für die Beschaffung der erforderl. Zusätze selbst zu sorgen.

Die Bäder werden streng nach ärztlicher Vorschrift verabreicht.

Der Bademeister ist berechtigt, außerdem zu erheben:

- 1) bei Brausebädern, Wannenbädern und medizinischen Bädern, für ein Handtuch 5  $\mathcal{J}$ , für ein Badelaken 15  $\mathcal{J}$ ,
- 2) bei russischen Dampfbädern für die Wäsche bei Dampfbädern I. Klasse 30  $\mathcal{J}$ , bei Dampfbädern II. Klasse 25  $\mathcal{J}$ .

Harburg, 21. April 1913.

Der Magistrat.

\* \* \*

## 15. Vorschriften,

für die Benutzung der Städtischen Badeanstalt im Außenmühlenteich.

1. Das Betreten der Anstalt ist nur zum Baden gestattet. Vor dem Baden sind die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

2. Jeder Besucher hat sich Kenntnis von den verschiedenen Wassertiefen zu verschaffen und den Vorschriften der Badeordnung sowie den Anweisungen des Aufsichtspersonals nachzukommen.

3. Angetrunkene Personen ist der Zutritt zur Anstalt und der Aufenthalt darin nicht gestattet.

4. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Anstalt nur bis 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends gestattet.

5. Die Anstalt ist von morgens 6 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, an Sonn- und Festtagen bis nachmittags 2 Uhr geöffnet.

Die Gebühren für die Benutzung der Anstalt pp. betragen:

A. Bäder und Schwimmunterricht:

	für Erwachsene	für Kinder
für ein Einzelbad in der Männerabteilung . . . . .	0,20 M.	0,10 M.
„ ein Einzelbad in der Damenabteilung . . . . .	0,20 „	0,10 „
„ die ganze Badezeit eines Jahres bei einmaliger tägl. Benutzung	6,— „	3,— „
„ einen Monat desgl. . . . .	3,— „	1,50 „
„ ein Duzend Bäder . . . . .	2,— „	1,— „
„ Schwimmunterricht . . . . .	6,— „	3,— „

B. Aufbewahrung der Wäsche:

„ eine Hose und ein Badelaken . . . . .	2,— M.	2,— M.
„ einen Badeanzug und ein Badelaken . . . . .	3,— „	3,— „
„ eine Hose und ein Handtuch . . . . .	1,— „	1,— „
„ sonstige Sachen nach Vereinbarung.		

C. Verleihung von Wäsche:

„ ein Badelaken . . . . .	0,25 M.	0,25 M.
„ ein Handtuch . . . . .	0,10 „	0,10 „
„ eine Badehose . . . . .	0,05 „	0,05 „
„ einen Badeanzug . . . . .	0,10 „	0,10 „

Kindern steht die Benutzung einer Kabine nicht zu.

Harburg, den 6. Juli 1906.

Der Magistrat.

\* \* \*

16. Ortsstatut,

betreffend Straßenreinigung und Hauskehrichtabfuhr.

Auf Grund des § 2 der Hannoverschen revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums für den Stadtbezirk Harburg folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Harburg übernimmt für diejenigen öffentlichen Straßen, Straßenteile und Plätze, welche durch Beschluß der städtischen Kollegien dazu bestimmt werden, die Reinigung der Fahrbahn, der Fußwege und Gassen in folgendem Umfange.

§ 2. I. Die von der Stadt übernommene Straßenreinigung umfaßt:

1. die regelmäßige Reinigung der Fußgänger- und Fahrbahnflächen,
2. die regelmäßige Abfuhr von Schnee und Eis.

II. Den Anliegern verbleibt:

1. das Bestreuen der Fußwege bei Schnee- und Eisglätte,
2. die Reinigung der Fußwege, die im Winter infolge Schneefalles oder eintretenden Tauwetters erforderlich wird, desgleichen die Beseitigung der außerordentlichen Verunreinigung des Fahrdammes und der Bürgersteige, die durch die Anlieger oder deren Mieter verursacht ist.

§ 3. 1. Mit der Straßenreinigung übernimmt die Stadt zugleich die regelmäßige Abfuhr des Hauskehrichts.

2. Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Bauschutt, Abfälle von gewerblichen Anlagen, Stalldünger und flüssige Abgänge aller Art.

§ 4. 1. Ausgaben und Einnahmen der Straßenreinigung und der Hauskehrichtabfuhr werden in dem Etat der Straßenreinigung verbucht.

2. Vorschüsse und Überschüsse des Straßenreinigungsetats sind auf das folgende Etatsjahr zu übertragen.

§ 5. I. Die gesamten Ausgaben der Straßenreinigung und der Hauskehrichtabfuhr und der Vernichtung des Hauskehrichts werden zur Hälfte von den Anliegern aufgebracht und zur Hälfte von der Rämmereikasse übernommen. Der Beitrag der Anlieger, den sie für das Quadratmeter der vor ihrem Grundstücke bis zur Straßenmitte liegenden Straßenfläche und für den wöchentlichen Reinigungstag zu zahlen